



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die

Mitarbeitervertreter/innen im DWBO

Berlin, 10. Mai 2012

AGMV-Newsletter 09/2012

Aus der AK DWBO: Neue Urlaubsstaffel ab 2013 und weitere Themen

Liebe Mitarbeitervertreter/innen,
liebe Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen des DWBO,

die AK DWBO hat auf ihrer Sitzung am 27.04. unter anderem eine neue Urlaubsstaffel ab 2013 beschlossen. Inhalt hier, Bewertung auf Seite 2. Dort auch weitere Themen, die verhandelt wurden.

Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundearbeitsgerichts (BAG), die die bisherige Urlaubsstaffelung des öffentlichen Dienstes nach Lebensalter als AGG-widrig kassiert hat.

Auch die AVR.DWBO enthielten bisher eine Urlaubsstaffel nach Lebensalter, ähnlich der im öffentlichen Dienst.

Daraus resultierte auch für die AK DWBO ein Handlungsbedarf in dieser Frage.

Ab 2013 gilt: Mitarbeitende erhalten insgesamt

bis zur Vollendung des 2. Beschäftigungsjahres	27 Arbeitstage
bis zur Vollendung des 6. Beschäftigungsjahres	29 Arbeitstage
bis zur Vollendung des 10. Beschäftigungsjahres	30 Arbeitstage
bis zur Vollendung des 25. Beschäftigungsjahres	31 Arbeitstage
ab der Vollendung des 25. Beschäftigungsjahres	32 Arbeitstage

Urlaub pro Kalenderjahr.

Maßgebend ist die Beschäftigungszeit, die die/der Mitarbeitende im Laufe des Urlaubsjahres vollendet.

Besitzstandsregelung:

Mitarbeitende, die bereits 2012 beschäftigt waren und 2013 nach der alten Lebensaltersstaffel einen höheren Urlaubsanspruch, als nach dieser Neuregelung erhalten hätten, behalten diesen Urlaubsanspruch (bis sie nach der Neuregelung ggfs. mehr Urlaub erhalten, als aus diesem Besitzstand).

Auszubildende: erhalten ab Beginn des neuen Ausbildungsjahres 27 Tage Urlaub.

Besitzstand Auszubildende: Wer sich bereits in der Ausbildung befindet und derzeit mehr als 27 Urlaubstage erhält, behält diese bis zum Ende der Ausbildung.

Ausbildungszeiten werden bei Übernahme der Auszubildenden als Mitarbeitende nach der Ausbildung nicht auf die Urlaubsstaffel für Mitarbeitende angerechnet.

Kurzbewertung:

Damit ist der Kommission ein im Großen und Ganzen akzeptabler Kompromiss gelungen. Die Arbeitgeber hatten ursprünglich deutlich größere Abstände in den Jahreszahlen und eine Streichung des 32. Urlaubstages beantragt.

Unser Gegenantrag sah einheitlichen Urlaub für alle vor, ab 51. und 57. Lebensjahr zusätzliche Tage.

Dem wollten die Arbeitgeber nicht zustimmen.

Ein Schlichtungsverfahren hätte sich vermutlich daran orientiert, was im TvöD nach dem BAG-Urteil geregelt wurde (29 Tage für alle, ab 55. Lebensjahr 30 Tage). Die Arbeitnehmerseite der AK.DWBO hält unsere jetzt beschlossene Regelung im Punkt Urlaub für besser, weshalb wir zugestimmt haben.

Noch verhandelt werden sollte, dass man erworbene Urlaubsansprüche bei einem Wechsel zu einem anderen diakonischen Arbeitgeber mitnehmen kann, damit man dann nicht wieder bei 27 Tagen neu anfängt. Es sollte, für den Urlaub, sozusagen „diakonische Beschäftigungsjahre“ geben.

2.) Kleiner Erfolg:

Ferner beschloss die Kommission, dass **Arbeit in verbundenen Unternehmen (Unternehmensverbund) für die Jubiläumszuwendung angerechnet** wird und folgte damit unserem Antrag im Wesentlichen.

3.) „Never Ending Story“:

Über **Abschaffung der Schichtzulage, Erhöhung der Nachtzuschläge und Einrichtung verbindlicher Langzeitarbeitszeitkonten** wird schon lange verhandelt.

Nachdem die Gespräche in der Arbeitsgruppe der AK.DWBO in einer Sackgasse angekommen waren, wollte die Arbeitgeberseite ihren so nicht akzeptablen Vorschlag in die Schlichtung bringen, weshalb sie ihn zum ersten Mal abstimmen ließ.

Daraufhin wird unsere Seite einen kompletten eigenen Gegenentwurf einbringen.

Die Hoffnung ist, dass die Seiten der Kommission zu einer Einigung finden.

Beide Seiten halten es im Grundsatz nicht wirklich für eine gute Idee, die (Zwangs-) Schlichtung dieses Thema klären zu lassen.

Je komplexer der Sachverhalt ist, desto schwieriger wird es, das die Schlichtung machen zu lassen.

4.) Einbeziehung von Bereitschaftsdienst in die Berechnung von Nachtstundenzusatzurlaub

Hierzu hatte die AK.DWBO vor einiger Zeit eine Bewertung konsentiert, die in die zunächst gescheiterte Arbeitsgruppe zu 3. eingehen sollte. In der Arbeitsgruppe „erinnerten“ die Arbeitgebervertreter sich nicht mehr an diesen Konsens, sondern wollten ihn unterlaufen.

Auch deshalb stellten die Arbeitnehmervertreter ihren ursprünglichen Antrag („1:1 Anrechnung“) zum zweiten Mal zur Abstimmung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen/Euch gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr/Euer AGMV-Vorstand

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich Eurer Vorabinformation. Rechtsverbindlich ist das noch zu erstellende Rundschreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission, das wir Euch per Email zuleiten.